

Was sind die wichtigsten Ruhepausen-Bestimmungen?

- Gemäß § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist die Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen.
- Es sollten – sofern keine festen Pausenlagen fixiert werden können – ein oder ggf. mehrere Pausenkorridore festgelegt werden, innerhalb derer die Pausen zu nehmen sind. Denn zu § 4 ArbZG heißt es in der amtlichen Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 12/5888, S. 24): „Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts [...] bedeutet dies, dass zu Beginn der täglichen Arbeitszeit zumindest ein bestimmter zeitlicher Rahmen feststehen muss, innerhalb dessen Arbeitnehmer – ggf. in Absprache mit anderen Arbeitnehmern – seine Ruhepause in Anspruch nehmen kann.“
- Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Sofern eine tarifvertragliche Öffnungsklausel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG besteht, kann die Gesamtdauer der Ruhepausen in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

